



Newsletter 04/21

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

wir hoffen, Sie sind gesund. Corona hält uns weiter in Atem, gerade arbeitsschutzrechtlich. Wie schaffen wir es, aus dem Homeoffice wieder in weitgehend gewohnte Arbeitsumgebungen zurückzukehren? Wie wirken sich Impfungen aus? Wie immer finden Sie eine aktuelle Übersicht der von uns für wichtig gehaltenen Änderungen im Gefahrgut- Gefahrstoff- und Arbeitsschutzrecht. Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

GBK Online-Trainings im Mai

Termin	Thema	Referent
06.05.2021 – 14:00 Uhr	COVID-19 TEST IN DER FIRMA	GBK Ingelheim, Dr. Matthias Brück
18.05.2021 – 10:00 Uhr	NEUE ANFORDERUNGEN AN DAS SDB-FORMAT: EU-VO 2020/878	GBK Ingelheim, Simone Liedtke
27.05.2021 – 10:00 Uhr	GEFAHRGUT FÜR EINSTEIGER	GBK Ingelheim, Rainer Brunssen
28.05.2021 – 10:00 Uhr	CHINA ADR - CHINA DANGEROUS GOODS ROAD TRANSPORTATION	GBK China, Chenfeng Shen

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

Europa und Global

16.ATP zur CLP Verordnung veröffentlicht

Im Amtsblatt der EU vom 20. April 2021 wurde die DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/643 DER KOMMISSION veröffentlicht. Inhaltlich enthält sie Wortlautänderungen zu Anmerkungen zum Anhang VI Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung). Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Zur Verordnung geht's [hier](#).

Neues vom Brexit

Die zuständige britische Behörde weist in ihren aktuellen eBulletin auf den 30.04.2021 als Fristende für Meldungen von früheren EU-REACH-Registranten mit Sitz im Vereinigten Königreich hin. Weitere Informationen zur Compliance mit den REACH chemical regulations finden Sie [hier](#). Die in Großbritannien geführten EU-REACH-Registrierungen (wie in Artikel 127A definiert) werden auf UK REACH übertragen.

In analoger Weise werden bestehende in Großbritannien gehaltene Registrierungen für isolierte Zwischenprodukte vor Ort, transportierte isolierte Zwischenprodukte und PPORD-Ausnahmen in UK REACH (Artikel 127L, 127M bzw. 127K) zusammengefasst.

Wichtig ist, dass in Großbritannien ansässige Inhaber bestehender Registrierungen und PPORDs bis zum 30. April 2021 die Informationen gemäß den Übergangsbestimmungen von UK REACH eingereicht haben. Es wird empfohlen, die Informationen zum



Newsletter 04/21

Registrierungsdossier im IUCLID 6-Format auf GOV.UK bereitzustellen. Die Übertragung der PPORD's erfolgt durch die Übertragung der Informationen per E-Mail an HSE, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der REACH-Verordnung erforderlich sind.

In den [Leitlinien](#) werden die Informationen aufgeführt, die Sie gemäß Artikel 127K des britischen REACH einreichen müssen. UK REACH auf GOV.UK akzeptiert nur Dossiers, die mit IUCLID 6 erstellt wurden. Wenn Ihre Dossiers in einem älteren Format vorliegen, müssen Sie sie gemäß den Anweisungen auf der IUCLID-Website konvertieren.

China ergänzt 319 Stoffe im IECSC

Am 16. und am 21. April 2021 gab das chinesische Ministerium für Ökologie und Umwelt (MEE) bekannt, dass insgesamt 319 chemische Stoffe, die im Rahmen der Umweltmanagementmaßnahmen für neue chemische Stoffe (Order Nr. 7) registriert sind, in das Verzeichnis bestehender chemischer Stoffe (IECSC) aufgenommen werden. Zu der Veröffentlichung geht's [hier](#).

Geplante Überarbeitung der CLP Verordnung

Die Europäische Kommission plant die Überarbeitung der CLP-Verordnung, bei der weitreichende Änderungen erwartet werden. Interessanterweise beabsichtigt die EU-Kommission, erst nach der Überarbeitung der CLP-Verordnung diese neuen Gefahrenklassen dem Global Harmonisierten System (GHS) vorzuschlagen.

Anliegende Präsentation der Kommission informiert über die geplanten Gefahrenklassen für endokrine Disruptoren, PBTs/vPvBs und persistente und mobile Stoffe, die in die CLP-Verordnung aufgenommen werden sollen. Dabei wurde ein Zieldatum für 2021 festgelegt. Das stellt einen Bruch mit dem bisherigen System dar, dass neue Gefahrenklassen zunächst im GHS aufgenommen werden. Zu der Präsentation geht's [hier](#).

Gefahrstoffe

Neues zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Folgende Änderungen bezüglich der Diskussion zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH) haben sich auf der Internetseite der ECHA ergeben.

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- calcium acetylide; calcium carbide (EC 200-848-3, CAS 75-20-7);
- captan (ISO) 1,2,3,6-tetrahydro-N-(trichloromethylthio)phthalimide (EC 205-087-0, CAS 133-06-2);
- proquinazid (ISO); 6-iodo-2-propoxy-3-propylquinazolin-4(3H)-one (EC 606-168-7, CAS 189278-12-4);
- N-(trichloromethylthio)phthalimide (EC 205-088-6, CAS 133-07-3);
- ethanethiol;ethyl mercaptan (EC 200-837-3, CAS 75-08-1);
- sodium peroxometaborate (EC 231-556-4, CAS 7632-04-4);
- methacrylic acid, monoester with propane-1,2-diol (EC 248-666-3, CAS 27813-02-1); und
- 2-hydroxyethyl methacrylate (EC 212-782-2, CAS 868-77-9).

Newsletter 04/21

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- ethylene bis[3,3-bis(3-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)butyrate (EC 251-073-2, CAS 32509-66-3);
- 2-[ethyl[3-methyl-4-[(5-nitrothiazol-2-yl)azo]phenyl]amino]ethanol (EC 271-183-4, CAS 68516-81-4);
- perboric acid (H₃BO₂(O₂)), monosodium salt trihydrate; perboric acid, sodium salt, tetrahydrate; perboric acid (HBO(O₂)), sodium salt, tetrahydrate; sodium peroxoborate hexahydrate (EC -, CAS -);
- perboric acid, sodium salt; perboric acid, sodium salt, monohydrate; perboric acid (HBO(O₂)), sodium salt, monohydrate; sodium peroxoborate (EC -, CAS -); und
- sodium peroxometaborate (EC 231-556-4, CAS 7632-04-4).

Norwegen für die Beschränkung von Dechloran Plus

Norwegen hat das angekündigte Dossier zur Beschränkung von Dechloran Plus übermittelt. Nach der Konformitätsprüfung durch die ECHA-Ausschüsse RAC und SEAC wird das Dossier auf der ECHA-Website veröffentlicht und eine 6-monatige öffentliche Konsultation gestartet. Zum "Registry of restriction intentions" geht's [hier](#).

ECHA empfiehlt weitere Stoffe einer Zulassungspflicht zuzuführen

In ihrer 10. Empfehlung zur Aufnahme von sieben weiteren Stoffen in den Anhang XIV der REACH-Verordnung (Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe) hat die ECHA weitere Stoffe für den Anhang 14 vorgesehen. Sie betrifft folgende Stoffe und umfasst Antragsfristen und Ablaufdaten:

Draft Annex XIV entries									
#	Substance	EC number	CAS number	SVHC-relevant intrinsic properties*	Latest application date pursuant to REACH Art. 58 (1) (c) (ii)**	Sunset date	Review periods	Exempted uses or categories of uses	Exemptions for PPORD
1	Benzene-1,2,4-tricarboxylic acid 1,2-anhydride (trimellitic anhydride; TMA)	209-008-0	552-30-7	Respiratory sensitising properties (Article 57f – human health)	Date of inclusion in Annex XIV plus 18 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None
2	Dicyclohexyl phthalate (DCHP)	201-545-9	84-61-7	Toxic for reproduction (Article 57c), Endocrine disrupting properties (Article 57f – human health)	Date of inclusion in Annex XIV plus 18 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None
3	Terphenyl, hydrogenated	262-967-7	61788-32-7	vPvB (Article 57e)	Date of inclusion in Annex XIV plus 21 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None
4	Octamethylcyclotetrasiloxane (D4)	209-136-7	556-67-2	PBT (Article 57d), vPvB (Article 57e)	Date of inclusion in Annex XIV plus 24 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None
5	Decamethylcyclopentasiloxane (D5)	208-764-9	541-02-6	PBT (Article 57d), ¹⁾ vPvB (Article 57e)	Date of inclusion in Annex XIV plus 24 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None
6	Dodecamethylcyclohexasiloxane (D6)	208-762-8	540-97-6	PBT (Article 57d), vPvB (Article 57e) ²⁾	Date of inclusion in Annex XIV plus 24 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None
7	Disodium octaborate	234-541-0	12008-41-2	Toxic for reproduction (Article 57c)	Date of inclusion in Annex XIV plus 24 months	Latest application date plus 18 months	None	None	None



Newsletter 04/21

Gefahrgutrecht

13. Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen verkündet

Im Bundesgesetzblatt wurde die 13. Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 26. März 2021 verkündet. Mit dieser Verordnung werden insbesondere Änderungen der GGVSEB, der GbV und der Gefahrgutkostenverordnung bekannt gemacht. Zur Änderungsverordnung geht's [hier](#).

Telematik / Gefahrgutbeförderungen mit elektronischem Beförderungspapier

Am 05.05.2021 wird Björn Noll, GF der GBK Global Regulatory Compliance, im Rahmen des Online Workshops „Telematik / Gefahrgutbeförderungen mit elektronischem Beförderungspapier beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ des BMVI im Themenblock „Ausblick auf die Praxis“ einen Vortrag zu folgendem Thema halten:

3. Ausblick auf die Praxis		
11:30 – 12:00	Digitale Kontrollmöglichkeiten (BAG)	Thomas Fischer, Sebastian Witzler Bundesamt für Güterverkehr Köln, Deutschland
12:00 – 12:30	GBK als Trusted Party 1: Die Rolle der TP 1, Stand der Umsetzung	Björn Noll GBK GmbH Ingelheim, Deutschland
12:30 – 13:00	Geplante Einführung des Gefahrgutbeförderungsdokuments bei DB Cargo	Marvin Kuch DB Cargo AG Mainz, Deutschland

SARS-CoV-2

Anpassungen Corona-Arbeitsschutzverordnung und Infektionsschutzgesetz

Im Bundesanzeiger vom 15.04.2021 wurde die [Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) veröffentlicht und am 22.04.2021 die [Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#).

Weiterhin erfolgte im Bundesgesetzblatt vom 22.04.2021 die Anpassung Infektionsschutzgesetz durch das [Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite](#).

Alle Veröffentlichungen sind bereits in Kraft getreten. Inhaltlich ergeben sich daraus insbesondere folgende Vorgaben:

- Arbeitgeber werden verpflichtet, mindestens 2-mal pro Woche Corona-Tests anzubieten

Mit der Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind Arbeitgeber verpflichtet, in ihren Betrieben allen Mitarbeitern, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, regelmäßige Selbst- oder Schnelltests anzubieten, grundsätzlich mindestens 2-mal pro Woche („Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.“).



Newsletter 04/21

Weitere Informationen und eine FAQ des BMAS mit Fragen zum „Angebot von Tests“ finden Sie [hier](#).

- **Arbeiten von Zuhause**

Die Regelungen zum Arbeiten von Zuhause werden ins Infektionsschutzgesetz aufgenommen und somit in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gestrichen („Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.“)

Aktualisierung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Die Aktualisierung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel enthält insbesondere folgende Punkte:

- Klarstellungen und Konkretisierungen zur Beschaffenheit und zum Einsatz von Gesichtsmasken unter Berücksichtigung der konkreten Umstände,
- Ergänzungen zu Raumbelastung und Kontaktreduktion,
- Änderungen zum Einsatz von Warmlufttrocknern zur Handhygiene,
- Klarstellung zur Beschaffenheit geeigneter Desinfektionsmittel,
- ergänzende Hinweise auf aktuell erschienene Fachbeiträge zu mobilen Raumluftreinigern sowie
- Aktualisierungen in Bezug auf Kurzzeitkontakte/Kurzzeitbegegnungen

Konzept der deutschen Arbeitgeber zu Corona-Impfungen

BAVC und Konzept der deutschen Arbeitgeber zu Corona-Impfungen Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) haben Anfang März bereits durch Betriebsärzte vorgelegt und sich seit Beginn dieses Jahres dafür eingesetzt, die notwendigen Voraussetzungen auf politischer und organisatorischer Ebene hierfür zu schaffen. Nun wurde von Seiten der BDA eine Website aufgesetzt, um die Unternehmen weiter zu unterstützen. Zur Website [geht's](#) hier. Auf der Website werden die Informationen rund um das Impfen bereitgestellt.

Seminartermine 2021

Ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Aus gegebenem Anlass und zum Schutz aller Beteiligten werden wir alle Seminare bis auf Weiteres ausschließlich als Onlineschulungen durchführen!

Weitere Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):

Newsletter 04/21



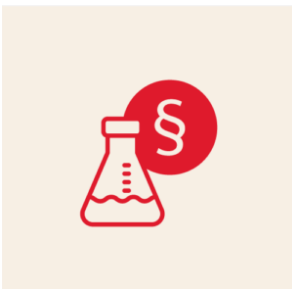
[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



Das machen wir mit Links

Corona Arbeitsschutzstandards

[BMAS - Fragen und Antworten zum Arbeitsschutzstandard](#)

Das Letzte



Elektronisches Beförderungsdokument und eFTI

Während beim elektronischen Beförderungsdokument die Umsetzung inzwischen möglich und der Leitfaden verabschiedet ist, hat sich beim eFTI (elektronischer Frachtbrief) erstmal eine Expertengruppe zur Abstimmung der Gefahrgutdaten gebildet. Sie soll zunächst die Optionen zusammentragen. Als offen gilt die Aufgabe der Abstimmung der Gefahrgutdatensätze. Hier könnte die Arbeitsgruppe Telematik Schützenhilfe geben und helfen, Doppelarbeit zu vermeiden. Schauen mer mal...

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:

GBK GmbH Global Regulatory Compliance,
Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim

HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll und Thomas Jost

Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de

Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.